

Verwendung von Fotos mit Personen in der Kirchgemeinde

Merkblatt

23. März 2020 ez, def. RIE 20.07.2020

Dieses Merkblatt thematisiert das Abbilden von Personen und die Veröffentlichung solcher Fotos durch die Kirchgemeinde. Nicht thematisiert wird das Urheberrecht an Bildern («copyright»). Sind Fotos durch das Urheberrecht einer Drittperson geschützt (z.B. Fotos aus einer Datenbank oder Fotos eines/einer zum entsprechenden Zweck engagierten Fotografen/Fotografin), so ist sicherzustellen, dass die Kirchgemeinde über die entsprechende Berechtigung zur Verwendung der Bilder zum betreffenden Zweck verfügt.



FRAGE	ANTWORT	BEISPIEL, ILLUSTRATION
Dürfen Fotos von Teilnehmenden an einem Anlass der Kirchgemeinde gemacht und veröffentlicht werden?	<p>Für das Fotografieren einer Person muss die Einwilligung der abgebildeten Personen im Grundsatz immer eingeholt werden. Dasselbe gilt für jede Verwendung (jeden Verwendungszweck) des Fotos, das gemacht werden soll.</p> <p>Jede und jeder verfügt über ein Recht am eigenen Bild, das als Teil der Persönlichkeitsrechte geschützt ist. Die betreffende Person darf entscheiden, in welcher Form Fotos von ihr gemacht und veröffentlicht werden.</p> <p>Das heisst: Es braucht eine Einwilligung sowohl für das eigentliche Fotografieren der Person als auch für die Veröffentlichung des Bilds.</p>	

Gemeindeberatung

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 06 50
gemeindeberatung@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

FRAGE	ANTWORT	BEISPIEL, ILLUSTRATION
<p>Was muss ich tun, damit ich an einem Nachtreffen – etwa nach Seniorenferien, nach einem Jugendlager – Bilder des entsprechenden Anlasses zeigen darf?</p>	<p>Gleich wie bei der obigen Frage braucht es hierzu grundsätzlich die Einwilligung. Es empfiehlt sich, bereits beim Fotografieren zu erwähnen, dass Bilder an einem Nachtreffen gezeigt werden sollen.</p>	<p>Für mögliche Einwilligungstexte siehe Beispiele unten.</p>
<p>Wie muss die Einwilligung gegeben werden?</p>	<p>Die Einwilligung ist nur gültig, wenn sie nach genügender Information erfolgt, so dass die abgebildete Person weiss, wie ihr Bild verwendet wird.</p> <p>Es wird empfohlen, die Einwilligung schriftlich oder durch Setzen eines Häkchens in einem Onlineformular einzuholen, damit sie später nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Beispieltexte:</p> <p>«Wir verwenden Ihr Bild zur Veröffentlichung auf unserer Webseite xyz.ch als Beispiel für kirchliche Anlässe oder in Druckform in der Gemeindebeilage zum «reformiert».»</p> <p>«Wir verwenden Ihr Bild auf Facebook und Twitter einmalig im Zusammenhang mit unserer öffentlichen Kommunikation zum Anlass XY. Wir weisen darauf hin, dass die genaue Verwendung des Bildes auf sozialen Netzwerken den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des entsprechenden Netzwerks untersteht.»</p>
<p>Wer muss einwilligen?</p>	<p>Die betroffene Person.</p> <p>Bei Kindern ist die Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person einzuholen.</p> <p>Minderjährige Jugendliche, die in der Lage sind, den Umfang der Verwendung ihrer Fotos zu verstehen, können unter Umständen selbst einwilligen. Im Zweifelsfall sollte aber die Einwilligung der erziehungsberechtigten Person eingeholt werden.</p>	

FRAGE	ANTWORT	BEISPIEL, ILLUSTRATION
<p>Was geschieht, wenn die Kirchgemeinde später Fotos von früheren Anlässen zu einem neuen Zweck, z.B. Werbung, wiederverwenden will?</p>	<p>Die Verwendung ist nur zulässig, wenn sich die Einwilligung der betroffenen Personen auch auf die neue Verwendung bezieht.</p> <p>Entweder muss die ursprüngliche Einwilligung so breit sein, dass sie den neuen Anlass auch deckt, oder es ist nachträglich eine erneute Einwilligung einzuholen.</p>	<p>Informationstext für eine breite ursprüngliche Einwilligung:</p> <p>«Wir verwenden Ihr Bild zur Veröffentlichung auf unserer Webseite xyz.ch als Beispiel für kirchliche Anlässe oder in der Gemeindebeilage zum «reformiert». Zudem kann Ihr Bild verwendet werden, um in Werbebroschüren, Zeitungsinseraten oder auf Twitter und Facebook für Anlässe der Kirche Werbung zu betreiben. Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des Bildes auf sozialen Netzwerken den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des entsprechenden Netzwerks untersteht.»</p> <p>Text für nachträgliche, zusätzliche Einwilligung:</p> <p>«Zusätzlich zur bereits erfolgten Verwendung sollen die Bilder des Anlasses XY vom [DATUM], in denen Sie erkennbar abgebildet sind, zur Publikation in einer Werbebroschüre für [XX] einmalig verwendet werden.»</p>

FRAGE	ANTWORT	BEISPIEL, ILLUSTRATION
<p>Wie sieht es aus, wenn eine ganze Gruppe von Menschen bei einer Aktivität (z.B. Ausflug) fotografiert wird? Muss wirklich von jeder Person die Einwilligung eingeholt werden?</p>	<p>Erscheinen die verschiedenen Menschen nicht individualisiert, sondern nur als «Beiwerk» zum eigentlichen Sujet, kann auf eine Einwilligung verzichtet werden.</p>	<p>Keine Einwilligung ist etwa nötig bei Bildern der folgenden Art:</p>  <p>Bild: Pexels/Pixabay</p>  <p>Bild: Free-Photos/Pixabay</p>

FRAGE	ANTWORT	BEISPIEL, ILLUSTRATION
<p>Was mache ich, wenn an einem Grossanlass fotografiert wird? Muss von jeder Person zuvor eine Einwilligung eingeholt werden?</p>	<p>In einem solchen Fall kann zu Beginn des Anlasses (vor Beginn des Fotografierens!) darauf hingewiesen werden, dass Bilder aufgezeichnet werden, die zum Zweck X und Y verwendet werden sollen. Personen, die nicht fotografiert werden möchten, werden gebeten, sich bei einer designierten Person der Kirchgemeinde zu melden. Diese Person führt eine Liste der Personen, die widersprochen haben.</p>	<p>Beispiel für Informationstext zur (vorteilsweise mündlichen) Kommunikation:</p> <p>«An diesem Anlass werden durch eine Fotografin/einen Fotografen Bilder der Teilnehmenden gemacht. Diese Bilder sollen dazu verwendet werden, [Zweck angeben wie oben]. Sind Sie damit nicht einverstanden, möchten wir Sie bitten, sich bei Frau/Herr XY zu melden. Dann werden wir dafür sorgen, dass Sie im Rahmen des Anlasses nicht erkennbar fotografiert werden.»</p>
<p>Weiteres</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern es sich um eine Verwendung im normalen kirchlichen Rahmen handelt (so z.B. Kommunikation auf der eigenen Webseite der Kirchgemeinde über vergangene Anlässe), muss die Einwilligung von Pfarrpersonen im Grundsatz nicht eingeholt werden. Bei der Veröffentlichung zu weitergehenden Zwecken (z.B. Werbung in einem Inserat oder einer Broschüre), ist das Einverständnis im Zweifelsfall einzuholen. • Erscheint jemand in einem Bild unvoreteilhaft oder kann ein Bild kompromittierend wirken, ist das Einverständnis immer einzuholen. Dasselbe gilt, wenn ein Bild einer Person in Grossaufnahme oder sonst in einer unerwarteten Art veröffentlicht werden soll. 	